



**Interpellation von Daniel Marti  
betreffend Besteuerung von Startup-Unternehmen  
vom 1. Juni 2016**

Kantonsrat Daniel Marti, Zug, hat am 1. Juni 2016 folgende Interpellation eingereicht:

Die Besteuerung von Startup-Unternehmen hat in den letzten Monaten viel Aufsehen erregt. Insbesondere ist das Steueramt des Kantons Zürich unter Druck geraten, weil es mit seiner neuen Steuerpraxis eine fragwürdige Bewertungsmethode von Vermögenswerten anwendet. Mehrere Startup-Gründer haben mit dem Wegzug aus dem Kanton Zürich gedroht, weil ihre Vermögenssteuer ihr Einkommen übersteigt und sie in finanzielle Nöte bringt.

Die neue Steuerpraxis des Kantons Zürich zieht als Bemessungsgrundlage die letzten Kapitalerhöhungen resp. Finanzierungsrunden bei, die jedoch einzig einen zukünftigen, erhofften und nicht einen realen Wert darstellen. Das Steueramt argumentiert, aufgrund des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz fehle ihnen der Handlungsspielraum für eine andere Auslegung. Dies, obwohl der Kommentar 2015 zum genannten Kreisschreiben stipuliert, dass eine Bewertungsmethode, die „auf zukünftige Ergebnisse ausgerichtet ist und auf weitgehend subjektiven und deshalb nur schwer überprüfbareren Einschätzungen basiert, für Steuerzwecke unbrauchbar“ sei. Der Kanton Zürich nimmt nun andere Kantone in die Pflicht und be-  
teuert, „er bewege sich mit dieser Lösung im Rahmen anderer Kantone“.

In diesem Kontext bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Gedenkt der Regierungsrat etwas zu unternehmen, um Startup-Unternehmen, die sich entscheiden den Kanton Zürich zu verlassen, in Zug attraktive Rahmenbedingungen zu bieten?
2. Sieht sich der Kanton Zug gezwungen, die Zürcher Steuerpraxis zu übernehmen, wie dies vom Zürcher Regierungsrat empfohlen wird?
3. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat den Startups in Bezug auf Wertschöpfung, Innovation und Steuersubstrat im Kanton Zug zu?
4. Wie ist die Vermögenssteuer von Startup-Gründern und Inhabern im Kanton Zug ausgestaltet und welche Bemessungsgrundlage wird beigezogen?
5. Wird das Abstellen auf Finanzierungsrunden resp. Wagniskapital als Grundlage für die Bemessung der Vermögenssteuer bei Unternehmern als geeignet beurteilt?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Schweizerischen Steuerkonferenz dafür einzusetzen, dass Startups resp. deren Gründer nach fairen, berechenbaren und nachhaltigen Grundsätzen besteuert werden, wie etwa nach der für KMU bewährten „Praktikermethode“?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.